

ort
SS

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Eingang SR Sof.
28. Sep. 2007
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Az.: 5 A 81/06



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn [REDACTED]
 - 2. der Frau G [REDACTED]
- Br [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 79/06BW10 BW M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5199349-163 -

Beklagte,



Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 13. September 2007 durch den Richter Röllig für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
06.03.2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Asylenerkennung und der Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft.

Der 1958 geborene Kläger zu 1.) ist mit der 1965 geborenen Klägerin zu 2.) verheiratet. Sie sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und stammen aus der Provinz Mus.

Die Kläger reisten im April 1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Bescheid vom 31.05.1990 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge auf Asylenerkennung ab. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 11.05.1993 (Az.: 5 A 5193/92) ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Niedersächsische Obergericht mit Beschluss vom 01.09.1993 (Az.: 11 L 2886/93) ab.

Am 27.10.1993 stellten die Kläger erneut einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 15.09.1994 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Dagegen erhoben die Kläger am 30.09.1994 vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig Klage (Az.: 5 A 5470/94).

Das Landgericht Braunschweig verurteilte den Sohn ████████ der Kläger mit rechtskräftigem Urteil vom 18.07.1996 (Az.: 32 KLS 701 Js 51301/95) wegen gemeinschaftlicher versuchter schwerer Brandstiftung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung es

zur Bewährung aussetzte. Nach den Feststellungen des Urteils war der Sohn am Abend des 29.03.1995 während einer Versammlung der PKK in einer Asylbewerberunterkunft in Salzgitter in eine von drei Gruppen eingeteilt worden, die mit Molotow-Cocktails Brandanschläge auf drei bereits ausgesuchte türkische Einrichtungen verüben sollten. Der Sohn und die beiden weiteren Mitglieder seiner Gruppe begaben sich auf Befehl der Funktionäre der PKK zu einem in einem Mehrfamilienhaus befindlichen Reisebüro in Salzgitter. Während eine der drei Personen die Schaufenster mit einem Stein zertrümmerte, zündete der Sohn gemeinsam mit dem dritten Gruppenmitglied die beiden mitgeführten Molotow-Cocktails und warf einen davon durch die Schaufensteröffnung in den Geschäftsraum. Die Einrichtung des Reisebüros fing an zu brennen und es entstand ein Sachschaden von etwa 10.000 DM. Das Feuer griff nicht auf das Wohngebäude über.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 11.02.1997 (Az.: 5 A 5470/94) hob das Verwaltungsgericht Braunschweig den Bescheid des Bundesamtes vom 15.09.1994 auf und verpflichtete die Beklagte, für die Kläger ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Mit Bescheid vom 17.07.1997 erkannte das Bundesamt die Kläger als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Gegen den Bescheid vom 17.07.1997 erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage. Mit Urteil vom 12.08.1999 (Az.: 6 A 61218/97) hob das Verwaltungsgericht Braunschweig den Bescheid des Bundesamtes vom 17.07.1997 auf.

Mit einem weiteren Urteil vom 12.08.1999 (Az.: 6 A 61205/97) verpflichtete das Verwaltungsgericht Braunschweig die Beklagte, zugunsten des Sohnes [REDACTED] und in Bezug auf die Türkei ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG festzustellen. Zur Begründung wird ausgeführt, bei dem Brandanschlag handele es sich um einen Terrorakt, weil die Täter gemeingefährliche Mittel eingesetzt und billigend in Kauf genommen hätten, dass sich der Brand auf die Wohnungen ausbreite und Unbeteiligte zu Schaden kämen. Der Sohn habe, ohne strukturell in die PKK eingebunden zu sein, diese durch einen eigenen Gewaltbeitrag in qualifizierter Weise unterstützt. Das Gericht sei überzeugt, dass der Sohn weiterhin bereit sei, sich am politischen Kampf der PKK zu beteiligen, indem er deren terroristischen Aktivitäten unterstütze. Da der Anschlag und weitere im gleichen Zeitraum gegen türkische Einrichtungen durchgeführte Anschläge der PKK zuzurechnen seien, spreche einiges dafür, dass der Sohn aus der maßgeblichen Sicht des türkischen Staates als Gegner angesehen werde, den es zu bekämpfen gelte. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er bei einer Abschiebung in die Türkei ernsthaft Gefahr laufe, durch den türkischen Staat menschenrechtswidrigen Misshandlungen ausgesetzt zu werden.

Gegen dieses Urteil wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Das Bundesamt stellte daraufhin mit einem bestandskräftigen Bescheid im Falle des Sohnes in Bezug auf die Türkei ein Abschiebehindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG fest.

Mit Urteil vom 12.09.2001 (Az.: 2 L 3955/99) änderte das Niedersächsische Obergericht das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 12.08.1999 (Az.: 6 A 61218/97). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Brandanschlag des Sohnes stelle einen Umstand dar, der die Gefahr einer politischen Verfolgung der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei begründe. Der Sohn der Kläger müsse ernstlich befürchten, bei einer Rückkehr in die Türkei menschenrechtswidrigen Misshandlungen oder Folterungen ausgesetzt zu werden. Derartige Behandlungen würden auch den Klägern unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft bei einer Rückkehr in die Türkei drohen. Denn nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichts (vgl. z. B. Urteil vom 28.3.2000 - 2 L 5427/97 -; Urteil vom 26.6.2001 - 2 L 4599/92 -) bestehe die ernst zu nehmende Gefahr, dass nahe Verwandte, wie Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister von Personen, die der PKK oder anderen militanten staatsfeindlichen Organisationen angehören oder in Verdacht stehen würden, deren politischen Ziele aktiv zu unterstützen, in Form der Sippenhaft in deren politische Verfolgung einbezogen werden würden. Der Sohn sei bei einer Rückkehr in die Türkei in keinem Landesteil vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Es sei wahrscheinlich, dass das Strafverfahren den türkischen Behörden bekannt geworden sei. Dafür spreche, dass der Brandanschlag in spektakulärer Weise erfolgt sei. Es komme hinzu, dass zwischen Deutschland und der Türkei ein regelmäßiger Strafnachrichtenaustausch stattfinde. Für die Annahme, das Strafverfahren des Sohnes sei den türkischen Behörden bekannt, spreche schließlich die von Frau [Name] in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 16. Januar 2001 gemachten Angaben. Frau [Name] habe an Eides Statt versichert, sie habe im Mai 2000 in Viransehir gegenüber türkischen Sicherheitsbehörden erklärt, dass der Kläger zu 1) und sein Sohn nach der Verhaftung des PKK-Vorsitzenden Öcalan das griechische Generalkonsulat in Hannover besetzt hätten. Sie habe weiter erklärt, nach ihrer Vernehmung sei ihr mitgeteilt worden, dass die Familien der genannten Personen in der Türkei gesucht würden und dass die türkischen Sicherheitsbeamten Kenntnis davon hätten, dass der Sohn ein türkisches Geschäft für die PKK in Brand gesetzt habe und deswegen in Deutschland verurteilt worden sei.

Mit Bescheid vom 06.03.2006 widerrief das Bundesamt die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Von weiteren Entscheidungen sah es ab, weil der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolgt sei und

aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien. Zur Begründung führte es an, eine Gefährdung sei unter dem Gesichtspunkt sippenhaftähnlicher Verfolgung auf Grund umfangreicher rechtlicher Änderungen in der Türkei auszuschließen. Diese würden auch hinreichende Sicherheit der Kläger vor Verfolgung aus anderen Gründen gewährleisten.

Dagegen haben die Kläger am 17.03.2006 Klage erhoben und tragen zur Begründung im Wesentlichen vor, dass weiterhin die Gefahr einer sippenhaftähnlichen Inanspruchnahme in der Türkei bestehe.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
06.03.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Weben der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, weil die Beteiligten sich mit dieser Entscheidungsform einverstanden erklärt haben, ist zulässig und begründet. Die angefochtene Widerrufsverfügung ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

In der angefochtenen Widerrufsverfügung wird der Widerruf darauf gestützt, dass aufgrund der Änderung der Verhältnisse in der Türkei die Notwendigkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung nicht mehr gegeben sei. Dieser Auffassung folgt das erkennende Gericht nicht.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Widerrufsverfügung ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf konnte nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wegen Änderung der Verhältnisse in der Türkei erfolgen. Der Widerruf einer Anerkennung als politisch Verfolgter ist nach § 73 AsylVfG nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist; eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, juris). Der Gesetzgeber hatte ausweislich des Regierungsentwurfes zu § 16 AsylVfG 1982, der Vorgängervorschrift zu § 73 Abs.1 AsylVfG, vor Allem den Fall als Widerrufsgrund vor Augen, in dem im Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist. Die Voraussetzungen für eine Asylankennung liegen danach dann nicht mehr vor, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides dauerhaft erheblich geändert haben, wobei es unerheblich ist, ob die Anerkennung rechtswidrig oder rechtmäßig war (BVerwG, aaO) Dabei ist die Beendigungsklausel des Art.1 C Ziffer 5 GFK zu berücksichtigen (BVerwG, aaO, VG Göttingen, Urteil vom 27.08.2004 - 2 A 54/04 -, Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG), wonach

die Flüchtlingseigenschaft entfällt, wenn wegen des Wegfalls der anerkennungs begründenden Umstände der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. § 73 AsylVfG in der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht stimmt mit Art 1 GFK überein, weil auch das BVerwG auf eine einschneidende und dauerhafte Änderung der Verhältnisse abstellt (BVerwG, aaO; VG Freiburg, Urteil vom 25.07.2006 – A 6 K 11023/05 -, AuAS 2006, (224)).

Hinsichtlich des anzuwendenden Prognosemaßstabes führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, im Widerrufsverfahren müsse „die Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen“ werden (BVerwG, aaO). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung zwar dem Wortlaut nach auf die „für die Flucht maßgeblichen“ Verfolgungsmaßnahmen abgestellt, der negativer Prognosemaßstab gilt aber auch für Personen, die nicht bereits im Heimatland Vorverfolgung erlitten hatten, sondern „unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung ausgereist und deshalb ebenfalls als vorverfolgt anzusehen sind“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.03.2004 – A 6 S 219/04 –, juris). Der negative Prognosemaßstab ist dann konsequenterweise auch auf diejenigen anzuwenden deren Flüchtlingsanerkennung wegen exilpolitischer Aktivitäten oder sonstiger relevanter nachträglicher Veränderungen - sog. Nachfluchtgründen – erfolgte. Denn Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 24.11.1992 (- 9 C 3/92 –, juris) ausgeführt: „Ist die Anerkennung erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungs voraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung sicher ist.“

Dabei ist als Tatsachengrundlage der Feststellung der Vorverfolgung die im anerkennenden Bescheid bzw. dem diesen zugrundeliegenden verwaltungsgerichtlichen Urteil gewürdigte Sachlage anzusehen, wie sie sich aus den Protokollen der Anhörung ergibt. Hinsichtlich der neuen Prognoseentscheidung ist auf die aktuelle Sachlage abzustellen.

Hinsichtlich der Situation von Kurden, die in der Türkei in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind und zur Menschenrechtslage nach Einleitung des Reformprozesses in der Türkei hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht grundlegend (Urteil vom 18.07.2006 – 11 LB 75/06 –, Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Internet) festgestellt, dass auch nach der Einleitung bzw. Durch-

führung des Reformprozesses und der Neufassung der Vorschriften des Anti-Terror-Gesetzes weiterhin im Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung angenommen werden muss. Zwar würden auch von den Menschenrechtsorganisationen die Erfolge dieser Reformpolitik, die auf Demokratisierung und Stärkung der Rechtstaatlichkeit setze, grundsätzlich anerkannt. Allerdings gehe die Umsetzung einiger Reformen langsamer als erwartet voran. Der erforderliche Mentalitätswandel habe noch nicht alle Teile der türkischen Sicherheitskräfte, der Verwaltung und der Justiz vollständig erfasst. Dies führe dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den - wesentlich verbesserten - rechtlichen Rahmenbedingungen zurück bleibe. Die Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie ihre lückenlose Strafverfolgung seien noch nicht in der Weise zum Erfolg gelangt, dass solche Fälle überhaupt nicht mehr vorkommen. Ungünstig auf die innenpolitische Entwicklung wirke sich auch das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei aus. Hierzu gebe es Informationen über gewaltsame Auseinandersetzungen und eine große Anzahl von Festnahmen. Noch Ende März 2006 sei es in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten bei Zusammenstößen zwischen kurdischen Demonstranten aus dem Umfeld der PKK und staatlichen Sicherheitskräften zu mindestens 15 Todesopfern und mehreren hundert Verletzten gekommen. Die Unruhen weiteten sich auf die Städte im Westen der Türkei aus. Noch hätten sich die Hoffnungen der kurdischen Minderheit im Südosten der Türkei auf Verbesserung ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage weitgehend nicht erfüllt. Es gebe weiterhin Festnahmen wegen mutmaßlicher Verbindungen zur PKK. Darüber hinaus könnten Angeklagte in der Türkei, die eines politischen Delikts beschuldigt werden, nach Gutachtenlage auch weiterhin nicht mit einem fairen Strafverfahren rechnen.

Diesen Feststellungen schließt sich das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung (beginnend mit Urteil vom 24.10.2006 – 5 A 490/03 –) an und stellt auf der Grundlage des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes und allgemein zugänglicher Zeitungsberichte ausdrücklich fest, dass sich an der beschriebenen Lage nichts verbessert hat. Es bestehen danach bereits erhebliche Zweifel daran, ob in der Türkei generell eine grundlegende dauerhafte Veränderung des politischen Systems stattgefunden hat, wie sie nach dem oben Gesagten Voraussetzung für den Widerruf der Asylanerkennung nach § 73 AsylVfG i. V. m. Art 1 C Ziff. 5 GFK ist. Insbesondere hinsichtlich der Verfolgung von kurdischen Volkszugehörigen, die in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind, kann eine politische Verfolgung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann auch unter dem Gesichtspunkt sippenhaftähnlicher Maßnahmen eine politische Verfolgung der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zwar hat das erkennende Gericht in einem Asylverfahren entschieden, dass im Zuge des Reformprozesses in der Türkei eine sippenhaftähnliche Verfolgung grundsätzlich nicht mehr mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit drohe und in der Regel nur noch bei nahen Verwandten von Personen gegeben sei, die ihrerseits landesweit mit Haftbefehl gesucht werden oder an führender Stelle separatistische Organisationen unterstützen (Urteil vom 05.12.2005 – 5 A 293/05), und ist in dieser Auffassung durch das Niedersächsische Obergericht bestätigt worden (Beschluss vom 02.02.2006 – 11 LA 08/06 -). Das Obergericht Nordrhein-Westfalen hat in einem Asylverfahren darüber hinausgehend festgestellt, sippenhaftähnliche Maßnahmen würden generell – auch nahen Angehörigen von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation – gegenwärtig nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (Urteil vom 19.04.2005 – 8 A 273/04.A –, juris). Nach dem im vorliegenden Widerrufsverfahren anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist aber auch nach der zitierten Rechtsprechung eine Verfolgung jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (so im Ergebnis auch: VG Ansbach, Urteil vom 20.03.2007 – AN 1 K 06.30862 -, juris).

Die konkreten Feststellungen des Niedersächsischen Obergerichts in seinem Urteil vom 12.09.2001 (aaO), dass die Kläger damit rechnen müssten, wegen der von ihrem Sohn im Auftrag der PKK begangenen Straftat unter dem Gesichtspunkt einer sippenhaftähnlichen Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei menschenrechtswidrigen Misshandlungen oder Folterungen ausgesetzt zu werden, sind nach Ansicht des Gerichts im angefochtenen Bescheid im Hinblick auf die aktuelle politische Entwicklung in der Türkei nicht ausreichend widerlegt.

Zum einen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Kläger menschenrechtswidrigen Misshandlungen bei der Rückkehr in die Türkei ausgesetzt werden, weil die Unterstützungshandlung des Sohnes der Kläger für die PKK schwerwiegend war. Daher ist nicht davon auszugehen, dass der türkische Staat jegliches Interesse an der Verfolgung des Sohnes und damit auch der Kläger verloren hat. Für kurdische Asylbewerber besteht weiterhin ein beachtliches Verfolgungsrisiko, wenn sie sich öffentlichkeitswirksam und exponiert exilpolitisch betätigt haben (Nds. OVG, Urteil vom 25.01.2007 – 11 LB 04/06 -, Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Obergerichts). Zu einer solchen öffentlichkeitswirksamen Betätigung gehört der

Brandanschlag des Sohnes. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 12.09.2001 ausgeführt, dass der begangene Brandanschlag auf eine türkische Einrichtung in einer spektakulären Weise erfolgte und damit die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden erweckte. Das Gericht hat in dem Urteil vom 12.08.1999 (Az.: L 6 A 61205/97) ausgeführt, bei dem Brandanschlag handele es sich um einen Terrorakt, mit diesem habe der Sohn die PKK durch einen eigenen Gewaltbeitrag in qualifizierter Weise unterstützt. Es sei davon auszugehen, dass der Sohn vom türkischen Staat als Gegner angesehen werde, den es zu bekämpfen gelte. Das Gericht hat bei der Gewichtung des Brandanschlages als Unterstützungshandlung dessen Symbolgehalt berücksichtigt. Es handelte sich um eine Tat gegen ein stellvertretend für den türkischen Staat stehendes Geschäft. Der Sohn war damit zwar nicht an führender Stelle in die PKK eingebunden, er hatte diese jedoch in einem öffentlichkeitswirksamen und symbolischen Terrorakt unterstützt. Hinzu kommt, dass der Sohn nach dem Brandanschlag im Jahre 1995 weiterhin die PKK unterstützte. Das Gericht war in dem Urteil vom 12.08.1999 (aaO) davon überzeugt, dass der Sohn auch in Zukunft bereit sei, sich an dem politischen Kampf der PKK zu beteiligen, indem er deren terroristischen Aktivitäten unterstütze. Nach den Ausführungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in dem Urteil vom 12.09.2001 (aaO) hat er zusammen mit dem Kläger zu 1) im Mai 2000 nach der Verhaftung des PKK-Vorsitzenden Öcalan das griechische Generalkonsulat in Hannover besetzt. Bei der Teilnahme an der Besetzung handelt es sich zwar nicht um eine mit dem Brandanschlag vergleichbare Tat. Sie belegt aber, dass der Sohn mit dem Brandanschlag nicht nur einmalig in seiner Jugend in Erscheinung getreten ist, sondern wiederholt. Er konnte weiterhin zu den aktiven Unterstützern der PKK gezählt werden und vom türkischen Staat als zu bekämpfender Gegner betrachtet werden.

Zum anderen besteht im Einzelfall in der Türkei weiterhin die Gefahr von sippenhaftähnlichen Maßnahmen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen führt in dem Urteil vom 19.04.2005 (aaO) wie auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in dem Urteil vom 18.07.2006 (Az. - 11 LB 264/05 -, Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Internet) aus, dass Übergriffe auf Familienangehörige nach wie vor stattfinden und schließt die Möglichkeit einer asylrelevanten Verfolgung unter dem Gesichtspunkt sippenhaftähnlicher Maßnahmen nicht generell aus. Beide Urteile nehmen auf den Hinweis von amnesty international Bezug (Länderkurz-Info Türkei vom 31.7.2005; vgl. insoweit auch das Gutachten der SFH vom 23.02.2006: Türkei – Rückkehr eines ehemaligen PKK-Aktivisten), dass vor allem Angehörige gesuchter PKK-Mitglieder starkem Druck ausgesetzt seien. Sie würden oft bedroht, aufgefordert, die

betreffenden Verwandten herbeizuschaffen, oder verdächtigt, selbst die PKK zu unterstützen. Es komme aber auch zu Festnahmen und Folterungen. Als Beispiele führt amnesty international (wie bereits in der Stellungnahme vom 10.1.2005 an das VG Sigmaringen) drei Fälle aus dem Jahr 2004 aus dem Südosten der Türkei an. So sei ein 12-jähriges Mädchen gefoltert worden, weil sie den Aufenthaltsort ihrer Schwester nicht angegeben habe. Der 61-jährige Vater eines Guerilla-Kämpfers der PKK sei wegen des Vorwurfs gefoltert worden, die Terroristen zu unterstützen. Sein Cousin habe dem Menschenrechtsverein in Siirt außerdem berichtet, er sei zuvor ebenfalls von demselben Gendarmerieoffizier und denselben Dorfschützern gefoltert worden. Weitere Referenzfälle sind in den letzten Jahren zwar nicht bekannt geworden, so dass die Fälle nicht verallgemeinert werden können. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass Angehörige einer gesuchten Person Opfer von sippenhaftähnlichen Maßnahmen werden können, insgesamt abgenommen hat, zeigen die von amnesty international berichteten Fälle aber, dass derartige Übergriffe nach wie vor stattfinden. Dementsprechend weist auch die Schweizer Flüchtlingshilfe (Bericht zur aktuellen Situation in der Türkei vom 29. Mai 2006) daraufhin, dass immer noch Familienangehörige von staatskritischen Aktivisten bedroht und teilweise sowohl festgenommen als auch gefoltert wurden. In einem Fall seien die Eltern eines in Belgien lebenden kurdischen Aktivisten nach monatelangen Drohungen durch türkische Behörden von Dorfschützern umgebracht worden. Die Kläger führen weiterhin den Fall einer im Jahre 2002 aus der Haft entlassenen Frau an, die bei der Operation gegen die Gefängnisse vom 19.12.2000 verletzt wurde und nun im Ausland lebt. Ihre in Istanbul lebende Familie sei von türkischen Sicherheitskräften dauernd belästigt worden und es sei zu wiederholten Hausdurchsuchungen gekommen (Özgür Gündem vom 07.10.2004 in: Übersetzungen aus den Tagesberichten der TIHV Woche 41/2004).

Diese Fälle belegen, auch wenn die türkischen Sicherheitskräfte die Schwelle der asylverhehlichen Intensität unter Umständen nicht immer überschritten, dass zukünftige asylverhehliche Maßnahmen gegen Familienmitglieder nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Insbesondere ergriffen die türkischen Sicherheitskräfte Maßnahmen auch in Fällen, in denen der Gesuchte bzw. Verfolgte, wie hier der Sohn der Kläger, gar nicht in der Türkei sondern im Ausland lebt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.